

Bekanntmachung der Eurex Deutschland

Vierundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 17. Juni 2021 die Vierundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Vierundzwanzigste Änderungssatzung
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Artikel 1 *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 25. März 2021*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

2.2.7 Standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategie

Eine standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategie ist ein kombiniertes Instrument bestehend aus einer von der Geschäftsführung festgelegten Anzahl von Instrumenten aus mindestens zweier unterschiedlichen Futures-Produkten und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf ihre Fälligkeit nicht unterscheiden.

[...]

2.9.5 Ermittlung von Mistrade-Ranges

[...]

- (4) Für standardisierte Futures Inter-Produkt-Spread-Strategien wird die Mistrade Range der Strategie unter Verwendung der Mistrade Range des Leg-Instruments berechnet, dass die jeweils geringere Mistrade Range der beteiligten Leg-Instrumente hat. Sofern es sich bei einem oder mehreren der Leg-Instrumente um standardisierte Futures-Strategien, standardisierte Futures-Strip-Strategien oder nicht-standardisierte Futures-Strategien handelt, wird die Mistrade Range des entsprechenden Leg-Instruments gemäß 2.9.5 (3) berechnet. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann weitere Einzelheiten festlegen.

[...]

Abschnitt 3: Auftragsarten und deren Ausführung

[...]

3.7 Self-Match-Prevention („SMP“) Auftragsrestriktion

[...]

- (2) Trifft ein eingehender Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung im Auftragsbuch auf einen entgegengesetzten Auftrag oder Quote desselben Börsenteilnehmers mit der gleichen SMP-Kennzeichnung, wird in Abweichung zu Abschnitt 2.5 wie folgt ausgeführt:

[...]

- c. Sollte der eingehende Auftrag oder Quote mit SMP-Kennzeichnung nach dem Matching aller Aufträge oder Quotes auf dem SMP-Preislevel weiterhin Restquantität aufweisen, wird das Verfahren nach diesem Absatz 2 auf dem

nächsten Preislevel fortgesetzt. Danach möglicherweise noch verbleibende Teile des eingehenden Auftrags oder Quotes werden in das Orderbuch aufgenommen-diese gelöscht.

[...]

[...]

Artikel 2 Inkrafttreten

- 1.) Die Änderungen in Artikel 1 Abschnitt 2 Ziffer 2.2.7 und 2.9.5 treten am 01. Juli 2021 in Kraft.
- 2.) Die Änderungen in Artikel 1 Abschnitt 3 Ziffer 3.7 treten am 22. November 2021 in Kraft.

Die vorstehende Vierundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 17. Juni 2021 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 22. Juni 2021

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters